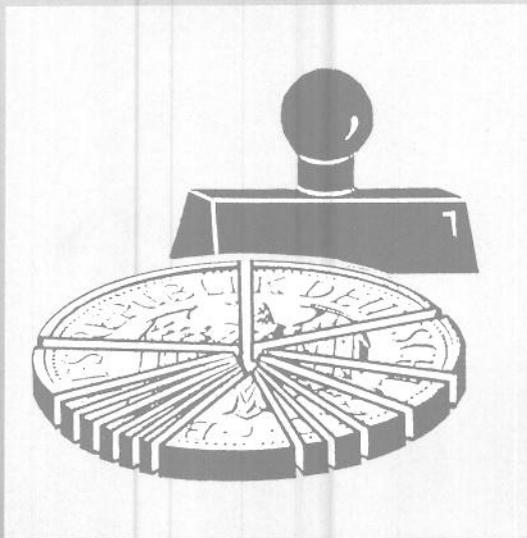


Statistisches Bundesamt

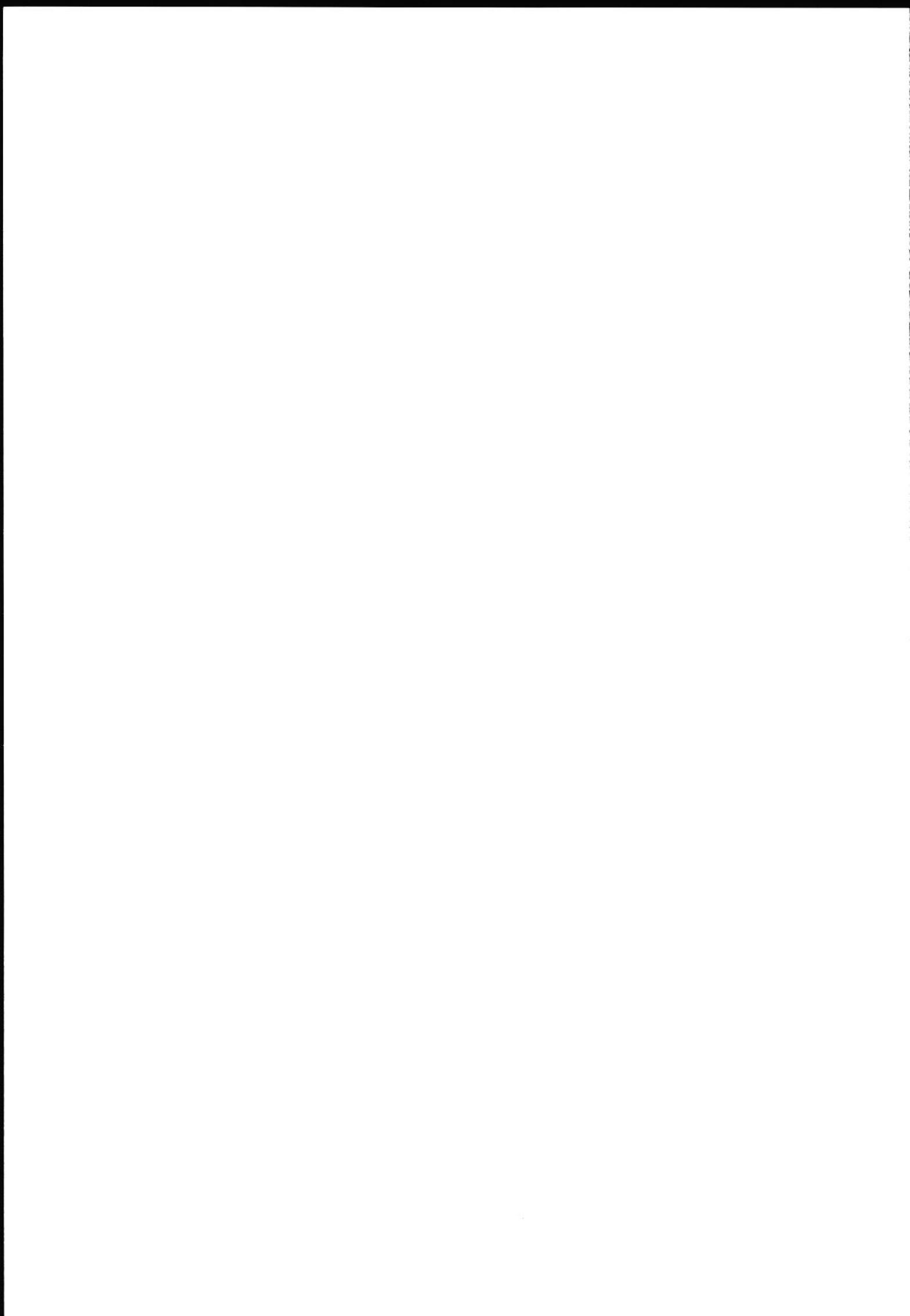
Finanzen und Steuern

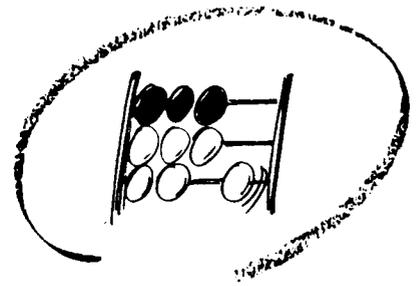


Fachserie **14**

Reihe 9.2.2
Brauwirtschaft

1998





Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

1998

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12
70069 Stuttgart



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VII B, Telefon: 06 11 / 75 23 80 oder Fax: 06 11 / 75 41 83

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53
Internet: <http://www.s-f-g.com>
E-Mail: staba@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im März 1999

Preis: DM 5,- / EUR 2,56

Bestell-Nummer: 2140922 - 98700

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: <http://www.statistik-bund.de>

oder bei unseren Allgemeinen Auskunftsdiensten

65180 Wiesbaden

- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- E-Mail: auskunftsdienst@statistik-bund.de

Zweigstelle Berlin

Postfach 276

10124 Berlin

- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72
- E-Mail: stba-berlin.infodienst@t-online.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1999
Alle Rechte vorbehalten.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Nachdruck und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung über elektronische Systeme bedarf stets der vorherigen Genehmigung.

Inhalt

	Seite
Textteil	
1 Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2 Steuergesetz und Steuergegenstand	4
1.3 Steuertarif	4
1.4 Steuerbefreiung	4
1.5 Sonstiges	4
2 Hinweise zur Methodik der Statistik	5
Tabellenteil	
1 Beteiligte	6
2 Betriebene Braustätten nach Ländern	6
3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung	7
4 Bierabsatz nach Ländern	7
5 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge	8
6 Bierabsatz nach Beteiligten	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen	9
8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern	9
9 Verbrauch von Bier	10

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

- EU = Europäische Union
- hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Abweichungen zu den in den Vorjahren veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S., 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentafel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauereien in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauereien in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	1994	1995	1996	1997	1998	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1998/1997 %
Angemeldete Braustätten	1.413	1.387	1.321	1.323	1.341	1,3
Betriebene Braustätten	1.299	1.282	1.276	1.273	1.283	0,7
Bierlager	41	57	110	125	135	8,0
Berechtigte Empfänger	94	147	186	215	264	22,7
Beauftragte	4	5	4	5	6	20,0

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	1994	1995	1996	1997	1998	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1998/1997 %
Baden-Württemberg	170	173	173	169	170	0,5
Bayern	753	726	714	699	696	-0,4
Berlin/ Brandenburg	23	22	28	32	32	0,0
Hessen	53	54	53	56	60	7,1
Mecklenburg-Vorpommern	7	9	9	11	11	0,0
Niedersachsen/ Bremen	39	40	38	42	41	-2,3
Nordrhein-Westfalen	104	107	105	107	115	7,4
Rheinland-Pfalz/Saarland	34	37	38	39	39	0,0
Sachsen	32	32	36	38	45	18,4
Sachsen-Anhalt	15	15	16	12	13	8,3
Schleswig-Holstein/Hamburg	23	22	16	16	18	12,5
Thüringen	46	45	50	52	43	-17,3
Deutschland ...	1.299	1.282	1.276	1.273	1.283	0,7

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung in hl	1994	1995	1996	1997	1998	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1998/1997
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million	27	29	30	33	30	-9,1
bis 1 Million	29	25	23	18	21	16,6
bis 500 000	49	46	48	43	35	-18,6
bis 200 000	62	53	46	52	54	3,8
bis 100 000	99	93	93	84	87	3,5
bis 50 000	276	267	246	241	235	-2,4
bis 10 000	132	126	119	116	106	-8,6
bis 5 000	625	643	671	686	715	4,2
Insgesamt ...	1.299	1.282	1.276	1.273	1.283	0,7

4 Bierabsatz nach Ländern ^{*)}

Land	1994	1995	1996	1997	1998	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1998/1997
	hl					%
Baden-Württemberg	9.736.501	9.148.939	8.965.368	8.571.000	8.187.569	-4,4
Bayern	26.236.079	25.134.656	24.366.312	24.036.036	22.658.145	-5,7
Berlin/ Brandenburg	5.087.154	4.679.900	4.467.876	4.527.693	4.411.479	-2,5
Hessen	5.796.289	5.879.911	5.615.473	5.418.661	4.967.609	-8,3
Mecklenburg-Vorpommern	2.035.308	2.235.849	2.236.559	2.174.493	2.016.022	-7,2
Niedersachsen/ Bremen	9.815.708	10.064.032	9.577.075	9.729.257	9.562.332	-1,7
Nordrhein-Westfalen	31.490.417	31.556.319	30.936.427	30.586.100	30.129.561	-1,5
Rheinland-Pfalz/Saarland	9.023.440	9.092.310	8.703.437	8.621.558	8.811.362	2,2
Sachsen	6.585.707	6.893.438	7.401.275	7.986.022	8.187.904	2,5
Sachsen-Anhalt	1.688.425	2.126.916	2.524.811	2.691.791	2.770.969	2,9
Schleswig-Holstein/Hamburg	6.261.975	6.561.126	5.944.388	6.038.402	5.299.093	-12,2
Thüringen	2.018.745	1.922.019	2.109.707	2.288.469	2.350.048	2,6
Deutschland ...	115.775.747	115.295.413	112.848.708	112.669.481	109.352.093	-2,9

^{*)} Ohne un versteuerten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

5 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge *)

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	1998	1997		1998	1997	
	hl		%	1 000 DM		%
Baden-Württemberg	7.812.002	8.278.660	-5,6	126.576.149	134.335.819	-5,7
Bayern	21.248.153	22.392.401	-5,1	331.518.256	350.930.457	-5,5
Berlin/ Brandenburg	4.387.783	4.501.547	-2,5	72.648.382	75.012.362	-3,1
Hessen	4.836.661	5.256.517	-7,9	78.901.211	85.967.641	-8,2
Mecklenburg-Vorpommern	1.798.804	1.761.064	2,1	31.292.925	30.430.174	2,8
Niedersachsen/ Bremen	6.951.390	7.150.616	-2,7	116.742.653	120.012.020	-2,7
Nordrhein-Westfalen	28.115.921	28.785.983	-2,3	470.438.808	482.169.767	-2,4
Rheinland-Pfalz/Saarland	7.753.770	7.702.293	0,6	129.252.241	128.092.541	0,9
Sachsen	8.011.460	7.835.871	2,2	134.934.001	132.042.456	2,1
Sachsen-Anhalt	2.627.532	2.496.921	5,2	43.996.232	41.757.079	5,3
Schleswig-Holstein/Hamburg	4.260.868	4.714.319	-9,6	72.806.241	80.340.411	-9,3
Thüringen	2.342.694	2.270.274	3,1	38.164.918	36.976.949	3,2
Deutschland ...	100.147.037	103.146.467	-2,9	1.647.272.016	1.698.067.677	-3,0

*) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

6 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	1998	1997		1998	1997	
	hl		%	hl		%
Braustätten	101.528.895	105.324.768	-3,6	3.766.035	3.461.225	8,8
Bierlager	-	-	-	2.339.319	1.959.098	19,4
Berechtigte Empfänger ...	-	-	-	1.240.026	1.491.419	-16,8
Beauftragte	-	-	-	477.818	432.970	10,3
Insgesamt ...	101.528.895	105.324.768	-3,6	7.823.198	7.344.713	6,5

7 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	hl					Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1998/1997 %
	1994	1995	1996	1997	1998	
1 - 6	83.307	254.430	292.493	381.882	507.155	32,8
7	1.337.588	1.182.734	1.047.458	1.069.530	998.219	-6,6
8	79.949	67.408	63.056	63.481	51.739	-18,5
9	544.657	758.931	988.742	1.164.212	1.223.116	5,0
10	172.907	186.459	816.017	974.728	1.235.593	26,7
11	93.606.897	94.453.473	91.291.233	90.523.540	88.120.199	-2,6
12	17.185.568	15.579.171	15.370.543	15.946.180	14.879.275	-6,7
13	1.698.910	1.543.541	1.444.400	1.281.822	1.249.734	-2,5
14 und darüber	1.065.964	1.269.267	1.534.766	1.264.106	1.087.063	-14,0
Insgesamt ...	115.775.747	115.295.413	112.848.708	112.669.481	109.352.093	-2,9

8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern *)

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahres- erzeugung in hl	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)					
	bis 10		11 - 13		14 und darüber	
	hl	1 000 DM	hl	1 000 DM	hl	1 000 DM
unter 200 000	3.746	46.727	35.729	389.109	66	1.177
200 000 hl und mehr	49.879	766.737	334.997	5.749.133	401	10.165
Insgesamt ...	53.625	813.464	370.726	6.138.242	467	11.342
dagegen 1997	71.002	1.084.011	421.871	7.297.255	322	6.065

*) Ohne von Beteiligten versteuertes Einfuhrbier.

9 Verbrauch von Bier

Gegenstand der Nachweisung	Mengen-Einheit	1994	1995	1996	1997	1998
Versteuerter Bierabsatz	hl	107.353.052	106.365.678	103.547.309	103.146.467	100.147.037
Steuerfreier Haustrunk	hl	339.219	325.087	301.155	284.730	272.728
Versteuertes Einfuhrbier	hl	313.844	402.045	444.476	493.195	424.818
Zusammen ...	hl	108.006.116	107.092.810	104.292.940	103.924.393	100.844.584
Verbrauch je Einwohner	l	132,6	131,1	127,3	126,7	122,9
Außerdem						
Alkoholfreies Bier und Malztrunk ¹⁾	hl	4.377.866	3.922.852	3.735.587	3.753.369	3.665.568
Insgesamt ...	hl	112.383.981	111.015.662	108.028.527	107.677.761	104.510.152
Verbrauch je Einwohner	l	138,0	135,9	131,9	131,2	127,4

1) Nach Angaben des Deutschen Brauer-Bundes e. V.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6)

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergebnisbigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-

Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstthermfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung bis einschl. 30. Juni 1997 nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Altersversicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherren finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfaßt. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

Fortsetzung nächste Seite

7.1 Lohn- und Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die ab 1996 jährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kom-

binert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren. (Berichterstattung mit dem Berichtsjahr 1997 eingestellt)

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). in dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

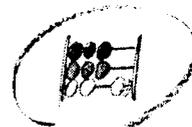
9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

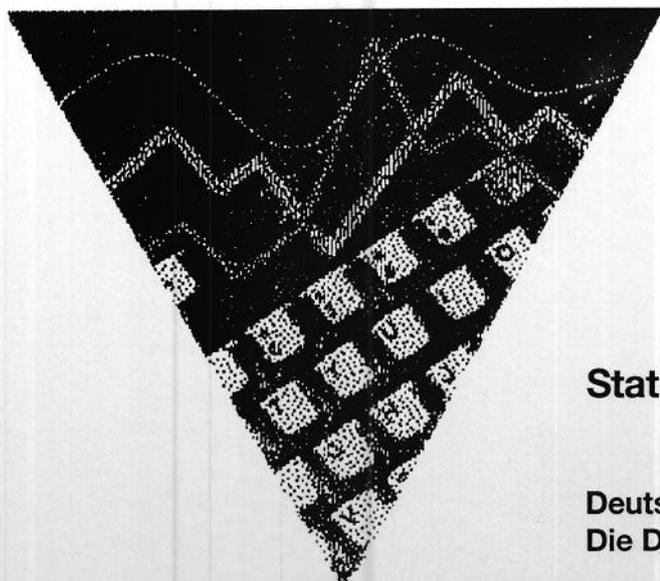
Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



**Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, erhältlich.

Neu !



STATIS

Statistische Zeitreihen auf einer CD-ROM

Deutschland in Zahlen Die Datenbank aus 1. Hand

Alle aktuellen Zeitreihen über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Deutschland bieten wir nun als Gesamtpaket auf einer einzigen CD-ROM an. Diese umfassende statistische Datenbank liefert die Grundlage für alle makroökonomischen Analysen und Auswertungen - **von Profis für Profis.**

Auch Sie können über diesen sehr breit gefächerten, tief gegliederten und vollständig dokumentierten Datenpool verfügen.

Die neue STATIS-CD-ROM enthält rund 450 000 statistische Zeitreihen und wird halbjährlich aktualisiert. Alle Informationen werden mit einer komfortablen Recherchesoftware erschlossen.

Preise im Abonnement:

3.600 DM (1.840,65 EUR) für die erste Lieferung,
800 DM (409,03 EUR) für jedes Update.

Die CD-ROM kann ohne Aufpreis auch in internen Netzwerken betrieben werden.

Weitere Informationen zu den Inhalten von STATIS sowie zu den Möglichkeiten der Rabattierung für besondere Nutzergruppen (z.B. Bibliotheken, Universitäten) erhalten Sie beim

Statistischen Bundesamt
Gruppe IC
65180 Wiesbaden
oder unter
Telefon 0611 / 75 2694 oder 2716,
Telefax 0611 / 72 4000.

Neu !

**Gesamtpaket auf einer
einzigem CD-ROM**

**Daten über
Bevölkerung und Soziales,
Wirtschaft und Finanzen,
Handel und Gewerbe,
Konjunktur und Produ-
zierendes Gewerbe**

Neu !

**Netzwerkfähig ohne
Aufpreis**

Rabattregelungen

Weitere Informationen

... Neu ...

